

**Stadt Meerbusch**

Der Bürgermeister  
 Dez III / SB 11  
 Az.: 06.67.40.02/03

20.10.2007

An den  
 Herrn Vorsitzenden  
 des Bau- und Umweltausschusses

**Beratungsvorlage**

zu TOP I. 4; der Sitzung des Bau- und Umweltausschuss am 07.11.2007

**IV. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung vom 05.12.2003**

**Hier: Errichtung von Grabdenkmälern nach den anerkannten Regeln der Technik**

**Beschlussvorschlag:**

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt, die IV. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung (Anlage 1) zu beschließen.

**Begründung:**

Bisher musste die Fundamentierung und Befestigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen auf den Grabstätten der Meerbuscher Friedhöfen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, insbesondere nach den Richtlinien für das Fundamentieren und das Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks erfolgen (vgl. § 28 Abs 1 der Friedhofssatzung).

Der Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks hatte im Jahr 2005 bei dem Kölner Institut für Baustoffprüfung und -technologie ein Gutachten in Auftrag gegeben, das die am Grabstein auftretenden Lasten realistisch erfassen und Empfehlungen für das Prüfen der Grabsteine erarbeiten sollte. Hierbei wurden auf einem Prüfstand Grabsteine den üblichen Belastungen (z.B. Anlehnen, Abstützen, Rütteln) ausgesetzt und die auftretenden Kräfte und Momente gemessen. In dem von Prof. Dr.-Ing. R. Hoscheid erstellten Gutachten der FH Köln (Prüfzeugnis-Nr. 434/05 vom 18.08.2005) wurden folgende Empfehlungen für die zukünftige Prüfung der Grabsteine gegeben:

„Bei einer Überarbeitung der „Richtlinien für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen“ sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Die Bemessung und konstruktive Ausführung der Grabmalanlagen sollte in der jetzigen Form beibehalten werden.
2. Die Prüfleistung sollte auf 0,3 kN reduziert werden, um eine Beschädigung der Grabdenkmäler bei der Prüfung zu vermeiden und eine korrekte Prüfung sicherzustellen.
3. Die Standsicherheit der Grabdenkmäler sollte durch eine „Eingangskontrolle“ z.B. in Form einer Abnahme sichergestellt sein und in den „Richtlinien“ geregelt werden. Eine Reduzierung der Prüflast ist nur in Verbindung mit einer solchen Regelung vertretbar.“

Die Deutsche Naturstein Akademie e.V. hat daraufhin im August 2006 das Regelwerk „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabanlagen (TA Grabmal)“ (Anlage 4) herausgegeben, in der diese Empfehlungen und neuen Erkenntnisse bezüglich der Lasten an Grabsteinen berücksichtigt werden.

Die die Stadt Meerbusch sicherheitstechnisch betreuende Gartenbau-Berufsgenossenschaft empfiehlt, die TA Grabmal als verbindliches Regelwerk in der Friedhofssatzung festzulegen.

Die TA Grabmal bedingt Änderungen im Antragswesen und der Prüfung von Grabmalanlagen: Die Antragsformulare der Verwaltung müssen überarbeitet bzw. um sicherheitsrelevante Daten erweitert werden. Die auf den Meerbusch Friedhöfen tätigen Steinmetzbetriebe werden seitens der Verwaltung entsprechend informiert. Eine Ausfertigung der TA Grabmal wird ihnen zur Verfügung gestellt. Der jeweilige Steinmetzbetrieb ist nach Ausführung der Arbeiten verpflichtet, eine Erstprüfung der Standsicherheit der von ihm erstellten Anlage vorzunehmen und dies der Verwaltung gegenüber zu dokumentieren (die jährliche Prüfung der Standsicherheit wird wie bisher seitens der Verwaltung durchgeführt).

Durch Abstimmung des Antrags- und Prüfwesens aufeinander wird eine größtmögliche Sicherheit auf den Friedhöfen gewährleistet.

Die Verwaltung schlägt vor, die TA Grabmal als allein gültiges Regelwerk für die Erstellung, Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabanlagen in die Friedhofssatzung aufzunehmen.

**Lösung:**

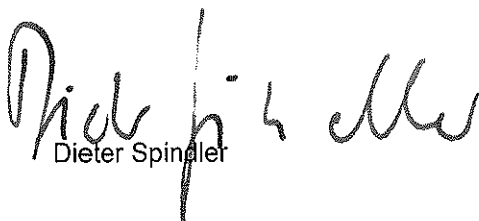
§ 26 Abs 1 und 2, § 28 und § 29 Abs. 2 der Friedhofssatzung sind textlich anzupassen. § 26 Abs 3 entfällt. (Anlage 1).

**Kosten/Deckung:**

./.

**Personalaufwand:**

./.

  
Dieter Spindler